



## Reglement «Wasser»

# Reglement «Wasser»

## Inhalt

		Seite			
	<b>1. Grundlagen</b>			<b>3. Installation</b>	
Art. 1	Geltungsbereich	4	Art. 30	Ausführung	11
Art. 2	Abonnenten	4	Art. 31	Prüfung	11
Art. 3	Abonnementsdauer	4			
Art. 4	Vertragliches Abonnementsverhältnis	5		<b>4. Benützung der Anlagen</b>	
Art. 5	Anschlussrecht	5	Art. 32	Anlagen der Wasserversorgung	11
Art. 6	Lieferpflicht	5	Art. 33	Hydranten	11
Art. 7	Wasserabgabe an Dritte	5	Art. 34	Öffentliche Brunnen	11
Art. 8	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	5	Art. 35	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	12
			Art. 36	Anzeigepflicht bei Störungen	12
			Art. 37	Meldepflicht des Abonnenten	12
	<b>2. Bau und Unterhalt der Anlagen</b>				
Art. 9	Versorgungseigene Anlagen	6		<b>5. Beiträge und Gebühren</b>	
	<b>Baukostenbeiträge</b>			<b>Anschlussbeitrag</b>	
Art. 10	Basisanlagen	6	Art. 38	Grundsatz	12
Art. 11	Erschliessungen	6	Art. 39	Anschlussbeitrag	12
Art. 12	Berechnungsgrundlagen	7	Art. 40	Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen, Ersatzbauten und dgl.	13
Art. 13	Subventionsrückforderungen	7	Art. 41	Neu- und Ersatzbauten	13
	<b>Löscheinrichtungen</b>		Art. 42	Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	13
Art. 14	Vertrag mit der Politischen Gemeinde	7		<b>Gebühr für Wasserbezug</b>	
Art. 15	Private Anlagen	7	Art. 43	Grundsatz	13
	<b>Hausanschlussleitungen</b>		Art. 44	Festsetzung des Gebührentarifes	13
Art. 16	Begriff	7	Art. 45	Gebührenerhebung	14
Art. 17	Erstellung	7		<b>Feuerschutzverkaufsbeitrag</b>	
Art. 18	Kostentragung	8	Art. 46	Grundsatz	14
Art. 19	Unterhalt	8	Art. 47	Ansatz	14
Art. 20	Gruppenanschlüsse	8	Art. 48	Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen, Ersatzbauten und dgl.	14
Art. 21	Aufhebung (Stilllegung)	8	Art. 49	Anschluss an die Wasserversorgung	14
Art. 22	Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen	9	Art. 50	Kostspielige Löschwassereinrichtungen	14
	<b>Hausinstallationen</b>		Art. 51	Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	14
Art. 23	Begriff	9			
Art. 24	Erstellung	9		<b>6. Verwaltungszwang und Strafen</b>	
Art. 25	Kostentragung und Unterhalt	10	Art. 52	Verwaltungszwang	15
Art. 26	Sonderfälle	10	Art. 53	Strafbestimmungen	15
Art. 27	Periodische Prüfung	10			
	<b>Wasserzähler</b>				
Art. 28	Einbau	10		<b>7. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 29	Unterhalt	11	Art. 54	Aufhebung bisherigen Rechtes	15

# Reglement «Wasser»

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Wattwil erlässt gestützt auf Art. 21 Bst. g der Korporationsordnung vom 20. September 2004 folgendes Wasserreglement:

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Wattwil erlässt gestützt auf Art. 21 Bst. g der Korporationsordnung vom 20. September 2004 folgendes Wasserreglement:

über 10'000m<sup>3</sup> spezielle Abonnementsverträge mit Sonderkonditionen für die Grund- und Konsumgebühr anbieten.

		<b>Vertragliches Abonnementsverhältnis</b>	<b>Art. 4</b> Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten und mit Wiederverkäufern wird durch einen Vertrag geregelt.
		<b>Anschlussrecht</b>	<b>Art. 5</b> Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Die Dorfkorporation Wattwil erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.
		<b>Lieferpflicht</b>	<b>Art. 6</b> Die Dorfkorporation Wattwil liefert den Abonnenten einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers. Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, beim Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.
<b>1. Grundlagen</b>			
<b>Geltungsbereich</b>	<b>Art.1</b> Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.		
<b>Abonnenten</b>	<b>Art. 2</b> Abonnenten sind: a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind; b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaft obliegt nicht der Dorfkorporation; c) Pächter und Mieter ganzer Liegenschaften, soweit sie von der Dorfkorporation als Abonnenten anerkannt worden sind.	<b>Wasserabgabe an Dritte</b>	<b>Art. 7</b> Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig. Die Dorfkorporation Wattwil kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.
<b>Abonnementsdauer</b>	<b>Art. 3</b> Das Abonnement beginnt mit dem Anschluss ans Netz oder bei Handänderung mit dem Eigentumsantritt. Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Dorfkorporation Wattwil kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist. Der Verwaltungsrat kann Grossbezügern mit einer Bezugsmenge	<b>Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen</b>	<b>Art. 8</b> Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerenschutz entschädigungslos zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung. Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt. Die Dorfkorporation berücksichtigt bei der Platzierung von Anlagen nach Möglichkeit die Wünsche der Grundeigentümer.

## 2. Bau und Unterhalt der Anlagen

### Versorgungseigene Anlagen

Art. 9 Die Dorfkorporation Wattwil erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

### Baukostenbeiträge

### Basisanlagen

Art. 10 An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

### Erschliessungen

Art. 11 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

### Berechnungsgrundlagen

Art. 12 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 10 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen. Bei Erschliessungen gemäss Art. 11 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

### Subventionsrückforderungen

Art. 13 Werden Bundes- und Staatsbeiträge gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

### Löscheinrichtungen

### Vertrag mit der Politischen Gemeinde Wattwil

Art. 14 Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

### Private Anlagen

Art. 15 Die Dorfkorporation Wattwil kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird verzeigt. Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, beim Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

### Hausanschlussleitungen

### Begriff

Art. 16 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Innenseite der Gebäudeumfassungswand. Sofern bei einem Objekt ein Wassermesserschacht ausserhalb des Gebäudes vorhanden ist, endet die Hausanschlussleitung dort.

### Erstellung

Art. 17 Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Dorfkorporation Wattwil bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers,

die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial, Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.  
Der Bauherr hat der Dorfkorporation Wattwil die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken, bleibt die Unterhaltspflicht beim Liegenschaftseigentümer.

#### Kostentragung

**Art. 18** Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und die Tiefbauarbeiten trägt der Liegenschaftseigentümer. Ebenso trägt er die Kosten für Erweiterungen und Verstärkungen.

#### Unterhalt

**Art. 19** Die Hausanschlussleitungen werden von der Dorfkorporation Wattwil (bis zu einer Maximallänge von 50 m ab Hauptleitung) in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten an dem im Eigentum der Dorfkorporation Wattwil stehenden Leitungsstück werden von der Dorfkorporation Wattwil getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

#### Gruppenanschlüsse

**Art. 20** Weitere Wasserbezüge können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt der Dorfkorporation Wattwil.

Die Neuanschliesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 10 Jahren entfällt die Beitragspflicht. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Verwaltungsrat.

#### Aufhebung (Stillegung)

**Art. 21** Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Dorfkorporation zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zugesichert wird.

#### Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

**Art. 22** Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie Hauptanlagen der Wasserversorgung erfordern, gehen die Kosten in der Regel zu Lasten des Berechtigten ( ZGB Art. 693). Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

#### Hausinstallationen

#### Begriff

**Art. 23** Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab der Innenseite der Gebäudeumfassungswand, sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

#### Erstellung

**Art. 24** Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen (wird von der Dorfkorporation Wattwil bestimmt);
- b) ein Hauptabsperrentil, einen Rückflussverhinderer und den von der Dorfkorporation Wattwil zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- c) den Wasserzähler frostsicher so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler sind nicht zulässig;
- d) das Hauptabsperrentil, und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Dorfkorporation Wattwil eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

**Kostentragung und Unterhalt** Art. 25 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer. Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

**Sonderfälle** Art. 26 Der Anschluss von Schwimmbäder und Privatbrunnen an die Wasserversorgung, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlageanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Dorfkorporation Wattwil ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. Es dürfen nur SVGW geprüfte und zugelassene Trinkwasser Nachbehandlungsgeräte installiert werden. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Trinkwassernachbehandlungsgeräte gemäss Art. 276 Abs. 3 der Lebensmittelverordnung regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

**Periodische Prüfung** Art. 27 Die Dorfkorporation Wattwil ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

#### **Wasserzähler**

**Einbau** Art. 28 Die Dorfkorporation Wattwil bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der Dorfkorporation Wattwil geliefert, eingebaut und plombiert. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen. Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist. Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

**Unterhalt** Art. 29 Die Dorfkorporation Wattwil lässt die Wasserzähler in der Regel alle zehn bis zwölf Jahre revidieren. Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die Dorfkorporation Wattwil die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate. Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent zum Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

### **3. Installationen**

**Ausführung** Art. 30 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

**Prüfung** Art. 31 Die Dorfkorporation Wattwil ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig erstellten Anlagen zu prüfen. Vorschriftenwidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

### **4. Benützung der Anlagen**

**Anlagen der Wasserversorgung** Art. 32 Die im Eigentum der Dorfkorporation Wattwil stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

**Hydranten** Art. 33 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Die Dorfkorporation Wattwil kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

**Öffentliche Brunnen** Art. 34 Der Dorfkorporation Wattwil obliegen Unterhalt und Reinigung der in Ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen. Sie regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung	Art. 35 Unzulässig sind namentlich: a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen; b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen; c) der unberechtigte Wasserbezug; d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen; e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren; f) das Entfernen von Plomben; g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern; h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Dorfkorporation Wattwil.		b) für die weiteren 5 Mio. Franken 0.4% des Zeitwerts. Der Anschlussbeitrag wird bis zu einem Zeitwert von maximal 10 Mio. Franken begrenzt.
		Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen, Ersatzbauten und dgl.	Art. 40 Ersatzbauten und dgl. ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.– erhöht. Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 aus dem die Summe von Fr. 50'000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
Anzeigepflicht bei Störungen	Art. 36 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind der Dorfkorporation sofort zu melden.		
Missbrauch und Beschädigung	Art. 37 Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges, sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.		Art. 41 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet. Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

## 5. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag		Gebühr für den Wasserbezug	
Grundsatz	Art. 37 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie: a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind; b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind; Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dgl. erhoben.	Grundsatz	Art. 43 Der Abonnent hat für den Wasserbezug folgende Gebühren zu entrichten: a) die nach der Grösse des Wasserzählers abgestufte jährliche Grundgebühr je Wasserzähler; b) die Konsumgebühr je bezogenem m <sup>3</sup> Wasser. Mit Bezügern von über 10'000 m <sup>3</sup> Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.
		Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	Art. 42 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
Anschlussbeitrag	Art. 39 Der Anschlussbeitrag beträgt: a) für die ersten 5 Mio. Franken 0.8% des Zeitwerts eines Objekts;	Festsetzung des Gebührentarifs	Art. 44 Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr und die Konsumgebühr fest.

**Gebührenerhebung** Art. 45 Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.  
Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

#### Feuerschutzeinkaufsbeitrag

**Grundsatz** Art. 46 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

**Ansatz** Art. 47 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent des Gebäudeszuschlags gemäss Art. 39. Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.

**Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen, Ersatzbauten und dgl.** Art. 48 Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen, Ersatzbauten und dgl. ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag gemäss Art. 40, 41 und 47 zu entrichten.

**Anschluss an die Wasserversorgung** Art. 49 Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

**Kostspielige Löschwasser-einrichtungen** Art. 50 Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

**Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung** Art. 51 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet die Dorfkorporation Wattwil, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung verrechnet wird.  
Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neueichung und Benützungsdauer fest.

## 6. Verwaltungszwang und Strafen

**Verwaltungszwang** Art. 52 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Strafbestimmung** Art. 53 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird verzeigt. In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

## 7. Schlussbestimmungen

**Aufhebung bisherigen Rechts** Art. 54 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Juli 1987.

**Vollzugsbeginn** Art. 55 Das Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.  
Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Dorfkorporation Wattwil, wird der Vollzugsbeginn festgesetzt am 01. Juli 2008

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Wattwil beschlossen am 13. März 2008

**Fakultatives Referendum** Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Mai 2008 bis 31. Mai 2008

**Genehmigung** Im Namen des Finanzdepartementes genehmigt am Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Der Direktor:

Der Präsident:

Der Aktuar:



